

# Datenschutzinformation für das Krebsregister und die Krebsstatistik

Stand: März 2025

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung über „Gesundheit und Lebensstil in Österreich 2025“, in deren Rahmen persönliche oder Online-Befragungen stattfinden.

## Link zur Datenschutzinformation für eQuest

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen Datenschutzinformation für eQuest ([www.statistik.at/equest/daten-schutzinformation.html](http://www.statistik.at/equest/daten-schutzinformation.html)) zusammengefasst.

## Name und Anschrift der Verantwortlichen

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Krebsregistermeldung an Statistik Austria sowie der Führung des Krebsregisters und der Erstellung der Krebsstatistik:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13, 1110 Wien

Telefon: +43 1 711 28-0

E-Mail: [office@statistik.gv.at](mailto:office@statistik.gv.at)

Website: [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

## Kontaktdaten der:des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte:r

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13, 1110 Wien

E-Mail: [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at)

## Allgemeines zur Erhebung

Bevölkerungsbezogene Krebsregister sind elementare Datenquellen für die Gesundheitspolitik, die Gesundheitsberichterstattung und die wissenschaftliche Forschung. Sie liefern wichtige Informationen zur Krebsinzidenz, zur Überlebensdauer und zur Prävalenz von Krebserkrankungen. Gegenstand der Erhebung sind die Angaben zur Person sowie eine Beschreibung der Krebserkrankung.

Krebserkrankungen (Geschwulstkrankheiten) im Sinne des Krebsstatistikgesetzes sind alle Karzinome, alle

Sarkome, alle bösartigen Krankheiten des hämatopoetischen Systems, des Lymphsystems sowie des retikuloendothelialen Systems (Retothelsystems).

## Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 6. März 1969 über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz), BGBl. Nr. 138/1969 idgF
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikverordnung 2019), BGBl. II Nr. 124/2019
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF

## Meldepflicht

Gemäß § 3 Krebsstatistikgesetz ist jede Erkrankung und jeder Sterbefall an einer Geschwulstkrankheit mit den Angaben zur Person sowie über Art, Lokalisation und Verlauf der Erkrankung der Statistik Austria zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind gemäß § 4 des Krebsstatistikgesetzes die verantwortlichen Leiter:innen von Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, Untersuchungsstellen der Gebietskörperschaften zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Instituten für pathologische Anatomie und Instituten für gerichtliche Medizin.

## Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

Kein:e Empfänger:in personenbezogener Daten, außer für administrative und technische Hilfstätigkeiten:

Für die Drucklegung und die Kuvertierung von Schriftstücken bedienen wir uns teilweise externer Dienstleister:innen.

Für die Zustellung von Schriftstücken bedienen wir uns der Österreichischen Post AG (Rochusplatz 1, 1030 Wien) und im Rahmen der „Dualen Zustellung“ des behördlich zugelassenen Zustelldienstes VENDO Kommunikation + Druck GmbH (Johannes Gutenbergstraße 2, 4840 Vöcklabruck).

## Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine.

## Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die in § 4 des Krebsstatistikgesetzes angeführten Meldepflichtigen haben gemäß § 1 der Krebsstatistikverordnung 2019 über eine gesicherte Verbindung mittels

einer von der Statistik Austria zur Verfügung zu stellen- den elektronischen Schnittstelle unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenken- zeichens „Amtliche Statistik“ (vbPK-AS) ohne Identitäts- daten des:der Betroffenen die Daten zur Krebsstatistik an Statistik Austria zu übermitteln. Falls die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung eines verschlüssel- ten bereichsspezifischen Personenkenzeichen amtliche Statistik (bPK-AS) bei den Meldepflichtigen nicht gege- ben sind, ist über diese gesicherte Verbindung an Stelle des verschlüsselten bPK-AS die Sozialversicherungs- nummer und, falls diese nicht vorliegt, der Vor- und Familienname sowie die Wohnadresse des:der Betroffe- nen an Statistik Austria zu übermitteln. Statistik Austria hat diese Daten im Wege des Hauptverbandes, soweit eine Sozialversicherungsnummer vorliegt, ansonsten im Wege der Stammzahlenregisterbehörde, ehestens durch das bPK-AS zu ersetzen und hierauf unverzüglich zu löschen.

Eine gegebenenfalls wissenschaftliche Weiterverwen- dung der statistischen Daten erfolgt gemäß den Bestim- mungen des §§ 31ff des Bundesstatistikgesetzes 2000.

#### **Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden**

Die in § 4 Krebsstatistikgesetz angeführten Meldepflich- tigen haben die Erhebungsmerkmale gemäß § 2 der Krebsstatistikverordnung 2019 (Geburtsdatum, Ge- schlecht, Aufnahme-/Ambulanzzahl, Daten zum Aufent-

halt in der Krankenanstalt, Tumorbeschreibung, Tumor- stadium, Diagnosestellung, Behandlung, anamnestische Daten, allfälliger Verdacht auf Berufskrebs) zu einer:ei- nem Betroffenen an Statistik Austria zu übermitteln.

#### **Wahrnehmung der Betroffenenrechte**

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen folgende Rechte in Bezug auf ihre personen- bezogenen Daten zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Ein- schränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenüber- tragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Wider- spruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Bei der Erhebung besteht eine gesetzliche Auskunftsverpflichtung, daher kommt das Recht auf Löschung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch nicht zur Anwendung. Um diese Rechte geltend zu ma- chen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at) oder per Brief an die Adresse der:des oben genannten Datenschutzbeauftragten.

#### **Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde**

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbei- tung personenbezogener Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutz- behörde (Barichgasse 40–42, 1030 Wien; E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)) als Aufsichtsbehörde wenden.